

**Grundordnung der  
Hochschule Konstanz  
vom 30. Juni 2009**

Auf Grund von § 8 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12.05.2009 folgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat zum 29. Mai 2009 zustimmend Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 25. Juni 2009, Az.: 44-7323.1-509/4/1 dieser Grundordnung zugestimmt.

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
I. Teil	
Allgemeines	
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	3
§ 5	4
II. Teil	
Abschnitt 1	4
Organisation der Hochschule, Bezeichnungen	
§ 6	4
§ 7	4
§ 8	4
§ 9	5
§ 10	5
§ 11	5
§ 12	5
§ 13	6
§ 14	7

Abschnitt 2	Studiengebühren	7
§ 15	Studiengebühren	7
§ 16	Studiengebührenkommission	7
§ 17	Studienkommissionen	8
Abschnitt 3	Sonstige Bestimmungen	8
§ 18	Berufung von Professoren	8
§ 19	Gleichstellungsbeauftragte	
Abschnitt 4	Inkrafttreten-, Übergangs- und Schlussvorschriften	8
§ 20	Inkrafttreten	8

## I. Teil: Allgemeines

### § 1 Rechtsstellung

Die Hochschule ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

### § 2 Profilbeschreibung

Die Hochschule Konstanz ergänzt ihre gesetzliche Bezeichnung mit „Technik, Wirtschaft und Gestaltung“. Sie nutzt die Abkürzung „HTWG Konstanz“.

### § 3 Satzungsrecht, Verfahrensangelegenheiten

(1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung und die Gesetze keine Vorschriften enthalten, durch Satzungen. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(2) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung. Es wird in Gruppen gewählt. Die Vertreter/innen in den einzelnen Gruppen werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl mit Listenbindung gewählt. Die Reihenfolge der Bewerber/innen innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen.

(3) Die Gremien der Hochschule geben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung. Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Verfahrensordnung der Hochschule entsprechende Anwendung; dies gilt nicht für den Hochschulrat.

### § 4 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Die Hochschulmitgliedschaft bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 LHG. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) Für die Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule gemäß § 10 Abs. 1 LHG die folgenden Gruppen:

1. die Hochschullehrer/innen,
2. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter/innen,
3. die akademischen Mitarbeiter/innen
4. die Studierenden.

(3) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren/innen, Honorar- sowie Gastprofessoren/innen und Ehrenbürger/innen sowie Ehrensensoren/innen besitzen weder ein aktives noch, mit Ausnahme des Hochschulrats, ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule.

(4) Angehörige der Hochschule sind gemäß § 9 Abs. 4 LHG das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche Personal sowie Lehrbeauftragte. Über die Angehörigen der Hochschule nach § 9 Abs. 4 LHG hinaus kann das Präsidium auf Vorschlag einer Fakultät oder Einrichtung abgeordnete Beamte/innen und einzelne Personen von Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule zusammenwirken, Angehörigen der Hochschule gleichstellen.

### **§ 5 Ehre senatoren/innen und Ehrenbürger/innen**

- (1) Die Hochschule kann die Würde einer/s Ehre senators/in oder einer/s Ehrenbürgers/in solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonders hervorragendem Maße beeinflusst haben.
- (2) Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Fakultät.

## **II. Teil**

### **Abschnitt 1: Organisation der Hochschule, Bezeichnungen**

#### **§ 6 Organe der Hochschule**

Zentrale Organe der Hochschule sind gem. § 15 Abs.1 und Abs.2 LHG:

1. das Präsidium,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

#### **§ 7 Leitung der Hochschule**

- (1) Die Hochschule wird durch das Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören an:
1. die/der Präsident/in,
  2. zwei Vizepräsidenten/innen als nebenamtliche Vorstandsmitglieder,
  3. die/der Kanzler/in.
- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 8 Senat**

- (1) Dem Senat gehören an
1. kraft Amtes
    - a) die Mitglieder des Präsidiums,
    - b) die Dekane/innen,
    - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
  2. sowie auf Grund von Wahlen
    - d) sechs Professoren/-innen,
    - e) drei sonstige Mitarbeiter/-innen,
    - f) ein/e akademische/r Mitarbeiter/-in
    - g) fünf Studierende.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Wahlmitglieder des Senates beträgt vier Jahre. Die gewählten Mitglieder des Senats haben – mit Ausnahme der Studierenden – keine Stellvertreter/innen.

(2) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den studentischen Senatsmitgliedern diejenigen fünf Studierenden an, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter/innen für den Senat weitere Sitze entfallen würden. In dieser Reihenfolge sind sie im Falle der Verhinderung studentischer Senatsmitglieder deren Stellvertreter/innen.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Den Vorsitz im Senat hat die/der Präsident/in.

### **§ 9 Hochschulrat**

(1) Dem Hochschulrat gehören sieben Mitglieder an, von denen fünf externe Mitglieder sind.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre.

(3) Der Hochschulrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die aus dem Kreis der externen Mitglieder stammen müssen.

(4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Fakultät**

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät Architektur und Gestaltung (AG),
2. Fakultät Bauingenieurwesen (BI),
3. Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik (EI),
4. Fakultät Informatik (IN),
5. Fakultät Maschinenbau (MA),
6. Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WS).

(2) Die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten erfolgt durch Satzung.

### **§ 11 Fakultätsvorstand**

(1) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. die/der Dekan/in,
2. die/der Prodekan/in als Stellvertreter/in der/des Dekans/in,
3. ein/e Studiendekan/in, die/der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekan/in führt.

(2) Für die Fakultäten Architektur und Gestaltung (AG) sowie Elektrotechnik und Informationstechnik (EI) wird ein/e weiterer Prodekan/in, für die Fakultät Informatik (IN) und die Fakultät Maschinenbau (MA) werden zwei weitere Prodekane/innen bestellt.

### **§ 12 Fakultätsrat**

(1) Dem Fakultätsrat gehören alle hauptberuflichen Professoren/innen der Fakultät ohne Wahl an mit Ausnahme der internen Mitglieder des Hochschulrats.

(2) Auf Grund von Wahlen gehören in Abhängigkeit von der Anzahl der hauptberuflichen Professoren/innen im Fakultätsrat diesem darüber hinaus an:

1. bei bis zu 18 Professoren/innen: 2 sonstige Mitarbeiter/innen, 1 akademische/r Mitarbeiter/in und 6 Studierende,
2. bei 19 bis zu 20 Professoren/innen: 3 sonstige Mitarbeiter/innen, 1 akademische/r Mitarbeiter/in und 7 Studierende,
3. bei 21 bis zu 23 Professoren/innen: 3 sonstige Mitarbeiter/innen, 1 akademische/r Mitarbeiter/in und 8 Studierende,
4. bei 24 bis zu 26 Professoren/innen: 4 sonstige Mitarbeiter/innen, 1 akademische/r Mitarbeiter/in und 9 Studierende,
5. bei mehr als 26 Professoren/innen: 5 sonstige Mitarbeiter/innen, 1 akademische/r Mitarbeiter/in und 10 Studierende.

Als Stichtag für die Anzahl der Professoren/innen gilt der Beginn des Semesters, in dem die Wahlen stattfinden.

(3) Die Amtszeit der sonstigen Mitarbeiter/innen und akademischen Mitarbeiter/innen beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) Die sechs Studierenden, die bei der Wahl der Studierendenvertreter/innen für den Fakultätsrat die ersten sechs Plätze erreichen, bilden die Fachschaft der Fakultät.

(5) Ein Fachschaftsrat wird nicht gebildet. Der AStA übernimmt gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 LHG die fakultätsübergreifenden Aufgaben gemäß § 25 Abs. 4 LHG.

### § 13 Hochschuleinrichtungen

(1) Die Hochschule bildet

1. als zentrale wissenschaftliche Hochschuleinrichtungen folgende Institute:

- a) Institut für Angewandte Forschung (IAF),
- b) Institut für Naturwissenschaften und Mathematik (INM)
- c) Institut für Optische Systeme (IOS)
- d) Institut für Werkstoffsystemtechnik (WIK)
- e) Konstanz Institut für WerteManagement (KleM),
- f) Konstanz Institut für Corporate Governance (KICG)
- g) Institut für professionelles Schreiben (IPS)
- h) Centrum für internationale Terminologie und angewandte Linguistik (CiTaL),

2. darüber hinaus als zentrale Betriebseinrichtungen:

- a) Ausländerstudienkolleg (ASK),
- b) Informations- und Medienzentrum (IMZ)
- c) Zentrale Werkstätten (ZW).

(2) Die dezentrale Betriebseinrichtung Öffentliche Prüfstelle für Baustoffe und Geotechnik/Straßenbau (ÖP) ist der Fakultät Bauingenieurwesen, die dezentrale Betriebseinrichtung DVS-Schweißkursstätte (SK) ist der Fakultät Maschinenbau zugeordnet.

### **§ 14 Beirat**

Die Hochschule hat einen Beirat; er führt den Namen Kuratorium. Der Beirat hat die Aufgabe, die Hochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxis zu fördern. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft im Beirat trifft der Senat. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidenten ernannt.

## **Abschnitt 2: Studiengebühren**

### **§ 15 Studiengebühren**

- (1) Über die Verwendung der Studiengebühren wird in der zentralen Studiengebührenkommission und in den dezentralen Studienkommissionen beraten.
- (2) Alle Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, Anträge zur Verwendung der Studiengebühren an die entsprechende Kommission zu stellen.
- (3) Die Entscheidung über die Verwendung der Studiengebühren trifft das Präsidium der Hochschule aufgrund der Empfehlungen der Studiengebührenkommission und der Studienkommissionen.

### **§ 16 Studiengebührenkommission**

- (1) Die Studiengebührenkommission erarbeitet Vorschläge zur Verwendung der Studiengebühren nach § 3 Landeshochschulgebührengesetz für zentrale Aufgaben in Studium und Lehre und gibt Empfehlungen an das Präsidium.
- (2) Der Studiengebührenkommission gehören an:
  1. die Mitglieder des Präsidiums
  2. die studentischen Mitglieder des Senats,
  3. die Dekane/innen,
  4. pro Fakultät je ein/e Student/in, die/der auf Vorschlag der studentischen Vertreter/innen vom Fakultätsrat gewählt wird. Die Amtszeit beträgt i. d. R. ein Jahr.
- (3) Wenn ein Mitglied der Studiengebührenkommission verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, oder ein studentisches Mitglied vor Ablauf der jährlichen Periode aus der Kommission ausscheidet, kann sein/e Stellvertreter/in eintreten.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben keine Stellvertreter/innen.
- (5) Für die Stellvertretung der studentischen Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Der Stellvertreter eines Dekans ist der Prodekan gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 LHG.
- (7) Für jedes studentische Mitglied nach Abs. 2 Nr. 4 wählt die zuständige Fakultät eine/n Stellvertreter/in.
- (8) Den Vorsitz in der Studiengebührenkommission hat die/der Präsident/in.

### § 17 Studienkommissionen

- (1) Die Studienkommissionen nach § 26 LHG erarbeiten insbesondere Vorschläge zur Verwendung der Studiengebühren für Aufgaben in Studium und Lehre in den jeweiligen Studiengängen und geben Budgetempfehlungen ab, die nach Beschluss der zuständigen Fakultätsvorstände an das Präsidium zu leiten sind.
- (2) Einer Studienkommission gehören neben dem vorsitzenden Studiendekan vier hauptamtliche Professoren/innen und vier Studierende an.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt in der Regel ein Jahr.

### Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

#### § 18 Berufung von Professoren/-innen

- (1) Berufungskommissionen werden durch das Präsidium im Benehmen mit der Fakultät eingesetzt.
- (2) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Rates der Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist. Der Senat nimmt zu dem Vorschlag gegenüber dem Präsidium Stellung.
- (3) Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg durch die/den Präsidenten/in entsprechend des Beschlusses des Präsidiums.

#### § 19 Gleichstellungsbeauftragte

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten nach § 4 Abs. 2 LHG beträgt vier Jahre. Der Senat regelt die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge der Stellvertretung.

### Abschnitt 4: Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Konstanz vom 13. Dezember 2000 in der Fassung vom 31. Juli 2008. Abweichend von Satz 1 wird die zentrale Einrichtung IMZ mit Wirkung zum 01. März 2009 eingerichtet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Grundordnung der HTWG Konstanz vom 12. Januar 2006, zuletzt geändert am 12. Februar 2008, außer Kraft.
- (3) Die Gruppenvertretung der akademischen Mitarbeiter/innen für den Senat (§ 8) und den Fakultätsrat (§ 10) wird erstmals zum 01. September 2010 gewählt.

Konstanz, den 30. Juni 2009

Bekanntmachung durch Anschlag:



Beendigung des Anschlags:

Der Präsident  
Dr. Kai Handel